

### **Thesen zum Forum SGB II und Jugendhilferecht**

1. Das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) kennt Leistungen für Lebensunterhalt und Unterkunft nur gekoppelt an sozialpädagogische Leistungen. Es ist ein sozialpädagogisches Gesetz.
2. Als Leistungsempfänger des SGB VIII kommen nur junge Menschen (Eltern und Familien) in Betracht, die einen sozialpädagogischen Bedarf haben.
3. Bei den jungen Menschen unter 25, die den verschärften Sanktionen unterliegen gibt es eine erhebliche Teilgruppe, die sich in jugendhilferechtlich relevanten prekären Lebenslagen befinden, diese prekäre Lebenslage wird durch die Sanktionen verschärft (Abwärtsspirale).
4. Das Kinder- und Jugendhilferecht ist für diesen Personenkreis, abgestuft nach Altersgruppen in verschiedenen Leistungsbereichen und mit verschiedener Rechtsqualität zuständig. Bei jungen Volljährigen hält es sich mit seiner Zuständigkeit in der Praxis gerne zurück.
5. Manche Leistungen, die das Kinder- und Jugendhilferecht bietet, entsprechend aktiven Eingliederungshilfen des SGB II. Bei Leistungsgleichheit ist das SGB II vorrangig (§ 10 Abs.3 Satz 2 SGB VIII), daher können diese Leistungen des SGB VIII nicht als Auffangnetz dienen.
6. Kontrovers ist, wann Leistungsgleichheit vorliegt, da beide Gesetze unterschiedliche Ziele, Handlungslogiken und Zwecke haben. Entscheidend ist dabei die Konzeption, die einer Leistung zugrunde liegt.
7. Soweit es ambulante sozialpädagogische Unterstützung und Betreuung betrifft, kann das SGB VIII weitgehend als Auffangnetz dienen. Sie umfasst mehr als die psychosoziale Betreuung des § 16 a Nr.3 SGB II.
8. Die Hilfe für junge Volljährige d. § 41 SGB VIII–idR bis zum 21. Lebensjahr, kann als Auffangnetz dienen, wenn im Vordergrund der Verselbständigungsbedarf gegenüber dem Bedarf der Teilhabe am Arbeitsleben steht. Die Hilfe kann auch die Sicherung des Lebensunterhalts und der Unterkunft einschließen.
9. Die Jugendberufshilfe des § 13 SGB VIII kann als Auffangnetz für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen dienen, soweit ihnen Teilhabe am Arbeitsleben und soziale Integration nur in Arbeits- und/oder Wohnformen ermöglicht werden kann, die das SGB II rechtlich nicht kennt oder konzeptuell nicht zur Verfügung stellt.
10. Es ist offensichtlich, dass die bestehenden Schwellenprobleme nur durch eine Kooperation der beteiligten Leistungsträger bewältigt werden können, das erfordert eine verbindliche Kooperationsnorm.
11. Unterlässt man lokale Kooperationen zwischen den beteiligten Leistungsträger, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 17 Abs. 3 SGB I, § 86 SGB X, §§ 13 Abs. IV, 78 SGB VIII, §§ 18, 18 a SGB II), um umfassende Bedarfsklärungen und Leistungsfeststellung im Einzelfall zu optimieren, kann dies möglicherweise eine Amtspflichtverletzung darstellen, die einen Schadensersatzanspruch auslöst.